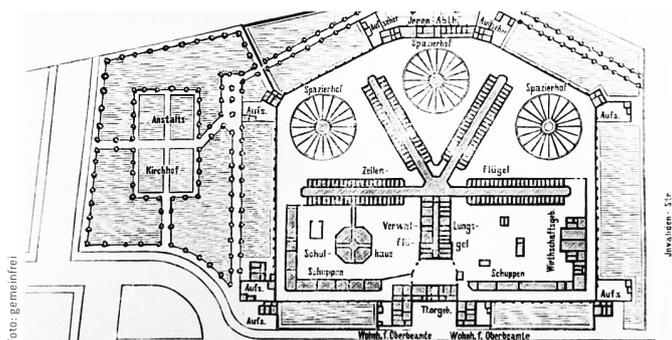


■ ANGEMESSENE GEFANGENENVERGÜTUNG

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) war von einem Inhaftierten angerufen worden, welchem durch die im Zuge der Föderalismusreform ermöglichte Einführung von landesrechtlichen Strafvollzugsgesetzen, der nicht monetäre Teil seiner Arbeitsvergütung weggefallen war (Az. 2 BvR 1017/14). Bis zur Einführung des Landesjustizvollzugsgesetzes Rheinland-Pfalz erhielt der Kläger eine nicht monetäre Vergütung in der Form, dass er für jedes Jahr Arbeit 6 Tage Freistellung erhielt, die er als Hafturlaub nutzen oder auf seine Strafe anrechnen konnte. Der nicht monetäre Teil der Vergütung wurde eingeführt, um die vom BVerfG in dem Urteil vom 01.07.1998 geforderte angemessene Anerkennung von Arbeit, welche sich aus dem Resozialisierungsgebot ergebe, zu erfüllen. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung bestand allerdings noch Arbeitszwang im Strafvollzug. Nach der Einführung des Landesjustizvollzugsgesetzes in Rheinland-Pfalz wurde der Arbeitszwang aufgehoben und Maßnahmen, die besser der Resozialisierung dienen sollen, der Vorrang eingeräumt. Sofern kein Arbeitszwang mehr besteht und die Arbeit nicht mehr der Resozialisierungsfaktor ist, ergibt sich, so die Gegenseite und auch die Vorinstanzen, nicht die Pflicht diese Arbeit angemessen anzuerkennen.



Das BVerfG konnte die Beschwerde nicht zur Entscheidung annehmen, da der Grundsatz der materiellen Subsidiarität nicht beachtet wurde. Trotzdem sah sich das Gericht dazu veranlasst, dem Gesetzgeber deutliche Hinweise darauf zu geben, wie eine Entscheidung ausfallen könne. Das BVerfG betonte zwar erneut, dass der Gesetzgeber nicht an ein bestimmtes Resozialisierungskonzept gebunden sei, es aber zweifelhaft sei, dass die Arbeit im Strafvollzug des Landes Rheinland-Pfalz kein gewichtiges Resozialisierungsmittel mehr darstellen soll. Faktisch, so unterstellt das BVerfG, ist die Arbeit im Strafvollzug immer noch die den Alltag prägende Tätigkeit, da die anderen Resozialisierungsmaßnahmen oft zeitlich sehr beschränkt seien. Ausdrücklich bestätigt das Gericht auch, dass es für die Frage, ob Arbeit als Resozialisierungsmittel zu sehen ist, nicht darauf ankommt ob diese zwangsweise oder freiwillig erfolgt.

Das BVerfG verkennt meines Erachtens die tatsächliche Arbeitswelt im Strafvollzug, die von außen betrachtet einer profitorientierten Produktion mit geringen Löhnen und Sozialdumping gleicht und mit Resozialisierung nur bedingt etwas zu tun hat. Daher muss Arbeit im Gefängnis wie Arbeit außerhalb einer Justizvollzugsanstalt behandelt werden, also mit Mindestlohn und Rentenversicherung.

Henning Meinken, Frankfurt am Main

■ JOURNALISMUS IST KEIN TERRORISMUS

David Miranda landete im August 2013 am Londoner Flughafen und trug von Edward Snowden geleakte NSA-Dokumente bei sich, um diese nach einem Weiterflug nach Rio de Janeiro dem Journalisten und seinem Ehemann Glenn Greenwald zu übergeben. Zu diesen Dokumenten gehörte auch Material des britischen Geheimdienstes. Miranda wurde am Flughafen jedoch von der Polizei festgehalten und neun Stunden verhört; die verschlüsselten NSA-Dokumente wurden beschlagnahmt. Ermöglicht wurde das Vorgehen der englischen Polizei durch Paragraph 2(1) des Schedule 7 des Terrorism Act 2000, der staatlichen Behörden weitgehende Kompetenzen zur Verhinderung terroristischer Akte einräumt. Wenn Journalist*innen Dokumente über die britische Massenüberwachung veröffentlichen, sei dies ein terroristischer Akt und daher habe die Polizei rechtmäßig gehandelt – so jedenfalls die Polizei. Es wundert daher nicht, dass nach der Entschlüsselung einiger Dokumente die Antiterror-Einheit (!) der Londoner Polizei Ermittlungsverfahren gegen Journalist*innen durchführte.

Der Englische Court of Appeal hat nun am 19. Januar 2016 ([2016] EWCA Civ 6 – C1/2014/0607) festgestellt, dass die Polizei zwar gemessen am Terrorism Act rechtmäßig gehandelt habe, dass jedoch das Gesetz selbst gegen die in Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützte Pressefreiheit verstoße. Das Gericht argumentiert zunächst, dass journalistische Arbeit nicht einfach als Terrorismus qualifiziert werden könne und diese Interpretation die alltägliche Bedeutung des Begriffs zu sehr ausweite. Seine Entscheidung stützte es dann aber primär auf den Umstand, dass das Gesetz keine Sicherungsmechanismen wie etwa einen Richter*innenvorbehalt gegen die willkürliche Ausübung der Anti-Terrormaßnahmen gegenüber Journalist*innen beinhalte. Damit werde insbesondere die für eine effektive Pressearbeit erforderliche Vertraulichkeit von Informationen massiv gefährdet. Wenn Informant*innen nicht mehr auf den Schutz ihrer Informationen vertrauen können, dann könnten sie davon abgehalten werden, solche weiter zu geben. Dies widerspreche dem allgemeinen Interesse an einem funktionierenden Pressewesen und verstoße daher gegen Art. 10 EMRK.



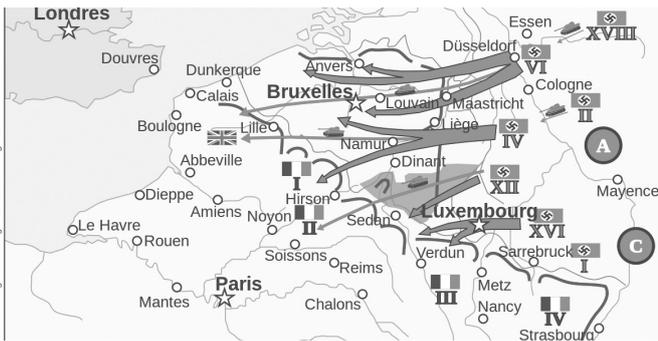
Die demokratische Kontrolle der staatlichen Überwachungspraktiken durch kritische Medienarbeit mag staatlichen Behörden nicht gefallen, ihren Einschüchterungs- und Strafverfolgungsversuchen wurden jedoch durch dieses Urteil Grenzen gesetzt. Journalismus ist kein Terrorismus, sondern notwendige Kontrolle staatlicher Macht.

Cara Röhner, Frankfurt am Main

■ INVASION IM SCHULBUCH

Ein Vater sah sich nicht nur als französischer Staatsbürger, sondern auch als Mensch und Europäer verletzt, weil der nationalsozialistische Angriff auf Frankreich in dem Schulbuch seines Sohnes als „Offensive im Westen“ verharmlost werde, während die Landung der Alliierten in der Normandie als „Invasion“ herabgewürdigt werde. Bei Letzterem handele es sich um den Beginn der Befreiung von deutscher Verbrennungsherrschaft, die nicht durch vermeintlich neutralen militärischen Sprachgebrauch zu relativieren sei.

Das Verwaltungsgericht Berlin sah dies anders (Az.: VG 3 K 84.15). Das Berliner Schulgesetz legt zwar fest, dass im Unterricht die Fähigkeit vermittelt werden soll, sich der Ideologie des Nationalsozialismus entgegenzustellen. Daraus könne jedoch kein subjektives Recht abgeleitet werden, welches den Vater zur Klage berechtige. Auch das grundgesetzlich verankerte Erziehungsrecht werde nicht verletzt: Ein anderes Schulbuch könnte er danach nur verlangen, wenn die inhaltliche Ausrichtung des Lehrmaterials die Erziehung seines Sohnes grundsätzlich in Frage stelle oder das staatliche Neutralitätsgebot verletze. Dem Kläger wurde zudem entgegengehalten, dass die kritischen Einwände auf dessen Anregung schon im Unterricht diskutiert wurden.



Eine Invasion beschreibt laut Duden wertneutral das militärische Einrücken in fremdes Gebiet. Es sei also unklar, wie durch die Wortwahl die Ehre der gefallenen alliierten Soldaten geschädigt werden soll. Dafür spricht, dass auch im angelsächsischen Sprachgebrauch von Veteranenverbänden die Landung der Alliierten auf dem europäischen Festland als „invasion“ bezeichnet wird. Demgegenüber bezeichnet eine Offensive lediglich den taktischen Unterschied zu verteidigendem Handeln. Da der Begriff in Bezug auf Sport im Alltag gebraucht wird und das grenzüberschreitende Moment des Begriffes der Invasion fehlt, ist er vergleichsweise positiv besetzt.

Insofern ist nachvollziehbar, welches Ungleichgewicht in der Wertung der verschiedenen Handlungen der Kläger meint. Zwar können im Rahmen von Erinnerungskultur Begriffe und Gesten größere Bedeutung haben. Die Kritik am Unterrichtsmaterial lediglich an dieser Wortwahl festzumachen, ist jedoch extrem oberflächliche Sprachkritik. Mehr als fraglich bleibt, ob ein sonst schlechtes Schulbuch durch die Verwendung anderer Vokabeln besser werde oder in eine ansonsten vernünftige Darstellung durch derartige Wortwahl sinnentleert wird. Vielmehr scheint sich das Überengagement des Vaters in den Trend ständig besorgter Eltern einzureihen.

Lars Feldmann, Berlin

■ „SOLCHE TYPEN LAUFEN UNBEHELLIGT IM SCHWIMMBAD RUM“

Das Tragen eines Tattoos des Konzentrationslagers Auschwitz in einem öffentlichen Schwimmbad ist als Volksverhetzung strafbar. Dies hat das Amtsgericht (AG) Oranienburg am 22.12.2015 entschieden (Az.: 18 Ds 356 JS 34867/15 (368/15)).

Ein Berliner Journalist hatte das Tattoo bei einem anderen Badegast im Schwimmbad der Stadt Oranienburg bemerkt, fotografiert und mit dem Zusatz „Solche Typen laufen unbehelligt im Schwimmbad in Oranienburg rum“ bei Facebook hochgeladen. Dort sorgte das Foto für Entrüstung. Der informierte Bademeister sowie die übrigen Badegästen schienen keinen Anstoß an dem Tattoo zu nehmen. Bei dem 27-Jährigen Inhaber handelt es sich um einen mehrfach vorbestraften Neonazi, der für die NPD im Kreistag Barnim sitzt. Das Tattoo am unteren Rücken des Mannes zeigt die Umriss des KZ. Darunter ist in gotischer Schrift „Jedem das Seine“ zu lesen. Im Prozess argumentierte der Anwalt des Angeklagten, der Spruch stehe nicht in Zusammenhang mit der Abbildung des Lagers. Außerdem stelle das abgebildete Lager zumindest nicht Auschwitz dar, da der Turm dort anders aussehe und überhaupt sei der „enorme Shitstorm“ für den Angeklagten Strafe genug. Die Richterin sah den Tatbestand der Volksverhetzung dagegen als erfüllt an. Das Tattoo an sich sei zwar nicht strafbar, aber das Zeigen in der Öffentlichkeit.

Über einen weiteren Fall der Volksverhetzung hatte das Oberlandesgericht (OLG) Hamm am 01.10.2015 zu entscheiden (Az.: 1 RVs 66/15). Es bestätigte dabei eine Entscheidung des AG Dortmund, das zwei Anhänger des Fußballvereins Borussia Dortmund zu Geldstrafen von jeweils 5.400 Euro verurteilt hatte. Diese hatten beim Spiel ihres Vereins das sogenannte U Bahn Lied („eine U Bahn bauen wir, von Jerusalem bis nach Auschwitz“) gesungen. Das Gericht war der Auffassung, die Angeklagten hätten durch das Lied deutlich gemacht, dass sie sich mit der massenhaften Ermordung europäischer Jüdinnen und Juden identifizieren und eine Wiederholung als billigenswert ansehen. Der im Liedtext besungene Ort Jerusalem könne dabei aus Sicht eines verständigen Zuhörers angesichts der offenkundigen Bezugnahme auf die Shoa nur als Synonym für die Juden selbst verstanden werden.



In beiden Fällen sind die Verurteilungen zunächst zu begrüßen. Das Aussetzen der Strafe zur Bewährung durch das AG Oranienburg erscheint allerdings fragwürdig. Schockierend bleibt aber vor allem die Tatsache, dass Verhalten wie das der Verurteilten offensichtlich immer noch auf genügend Akzeptanz stößt, um viel zu oft unbehelligt zu bleiben.

Michael Salomon, Berlin

■ RASSISTISCHE NACHBAR_INNEN ERFOLGLOS

Ende 2014 zogen 50 Asylbewerber_innen in eine Gemeinschaftsunterkunft bei Karlsruhe ein. Die Baubehörde hatte zuvor eine Baugenehmigung für die Umnutzung des Gebäudes als Unterkunft für 80 Personen erteilt. Das Gebäude stand bereits fünf Jahre leer und wurde zuletzt als Wohnheim für Senior_innen, zuvor als Krankenhaus genutzt. Die Nachbar_innen der Asylunterkunft versuchten von Anfang an sich gegen die Umnutzung des Gebäudes und den Einzug von Asylbewerber_innen zu wehren. Sie befürchteten Lärm, Vandalismus, Diebstähle und eine Einschränkung ihrer Lebensqualität durch Dauerbeobachtung und Dauerbeleuchtung. Da sie keinen Erfolg hatten, klagten sie schließlich gegen die Baugenehmigung. Sie argumentierten unter anderem, ein Anstieg der Personenanzahl in dem Gebäude von 0 auf 80 und dazu noch aus einem „fremden Kulturkreis“, stelle eine „massive Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts“ dar.

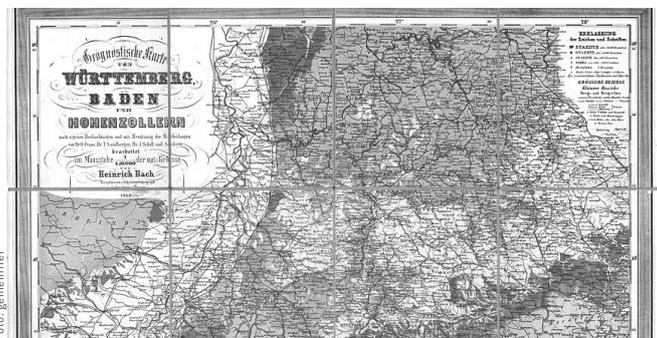


Foto: gemeinfrei

Das Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe (Az.: 5 K 350/15) ist dieser Argumentation in seinem Urteil vom 02.12.2015 zum Glück nicht gefolgt. Die vorgebrachten Einwände seien baurechtlich nicht relevant und die Nutzung des Gebäudes als Unterkunft für Asylbewerber_innen rechtmäßig. Das Gebiet in dem die Unterkunft liegt, entspreche einem Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern Menschen „aus einem anderen Kulturkreis“ den Charakter eines allgemeinen Wohngebiets in Frage stellen oder die Ruhe stören könnten. Dabei betonte das VG, dass die auftretenden Wohngeräusche zum üblichen Wohnverhalten gehören und eine Differenzierung zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen baurechtlich nicht vorgenommen werde.

Das Gericht stellte fest, dass von den vorgetragenen Gründen einzig die erhöhte Belegungsdichte zu prüfen sei. Unabhängig von der Nutzung als Unterkunft sei das Gebiet durch das ehemalige Krankenhaus und Senior_innenheim bereits erheblich vorbelastet. Diese Nutzung liege auch nicht zu weit in der Vergangenheit, so dass die nur gering gestiegene Belegungsdichte des Gebäudes zumutbar sei.

Das Gericht grenzt dabei richtigerweise das Baurecht sowohl vom Polizei- und Ordnungsrecht als auch dem zivilen Nachbarrecht ab. Mit den letzteren Rechtsgebieten kann Gefahren und Störungen begegnet werden, indem auf das Verhalten einzelner Personen abgestellt wird. Unabhängig davon sollten all diese Rechtsgebiete nicht an den Aufenthaltsstatus und schon gar nicht an Rassismen anknüpfen. Dass es in der Praxis oft anders aussieht, wissen wir. Diese Ausnahme des VG bestätigt wohl eher die Regel.

Theresa Tschenker, Berlin

■ BEGRENZTE UNTERKUNFTSLEISTUNGEN

Das Bundessozialgericht hat am 17.02.2016 über die Berechnung des Wohngelds von Hartz-IV-Empfänger*innen entschieden (Az.: B 4 AS 12/15 R). Der Kläger hatte beim zuständigen Jobcenter die Zusage der Unterkunftskosten für eine neue, teurere Wohnung beantragt. Das Jobcenter befand den geplanten Umzug für nicht notwendig und lehnte die Genehmigung ab. Nachdem er trotzdem die neue Wohnung bezogen und im folgenden Zeitraum lediglich den niedrigeren Aufwendungssatz der alten Wohnung erhalten hatte, legte er Klage beim Sozialgericht ein.

Das Sozialgericht hob den Bescheid des Jobcenters auf und verpflichtete es zur Zahlung höherer Gesamtaufwendungen für Unterkunft und Heizung an den Kläger. Ausschlaggebend war die Auslegung des § 22 Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II). Diese Vorschrift besagt, dass, wenn der*die Hartz-IV-Empfänger*in trotz fehlender Genehmigung des Jobcenters in eine neue, teurere Wohnung umzieht, der leistungsbeziehenden Person nur Unterkunftskosten in Höhe des bisherigen Betrags für die alte, billigere Wohnung ausbezahlt werden. Das Sozialgericht entschied, dass § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II als eine dynamische Größe zu verstehen sei, die anhand der Veränderungen der allgemein angemessenen Mietpreise im betreffenden Wohngebiet zu bemessen sei.

Auf die Berufung des Jobcenters berechnete das Landessozialgericht zwar eine etwas niedrigere Höhe der Unterkunftsaufwendungen, stellte jedoch wie das Sozialgericht auf die Dynamisierung der Unterkunftskosten ab. Daraufhin legte das Jobcenter Revision ein, indem es eine Verletzung des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II beklagte. Es führte aus, dass die in dieser Norm vorgesehene Deckelung statisch sei und unbegrenzt gelte.

Das Bundessozialgericht hat nun klargestellt, dass eine Begrenzung der Unterkunftskosten nur zulässig ist, wenn es eine zutreffend ermittelte örtliche Angemessenheitsgrenze gibt. Dies ist der Fall, wenn die Grenze dynamisch an den realen Mietwohnungsmarkt angepasst wurde. Sollten die Mietpreise verglichen mit dem Zeitpunkt



Tobias Steinhoff / CC-Lizenz: by-sa

des Auszugs gestiegen sein, sind die Veränderungen auch in die Berechnung der Unterkunftskosten eines*r Hartz-IV-Empfänger*in, die ohne Genehmigung des Jobcenters umgezogen ist, mit einzubeziehen. Im konkreten Fall wurde die Grenze nicht zutreffend ermittelt. Zur konkreten Berechnung der Unterkunftskosten hat das Bundessozialgericht den Fall an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Das Urteil stellt eine überfällige Entscheidung dar, da die ständigen Mieterhöhungen vor Hartz-IV nicht haltmachen.

Antonia Strecke, Freiburg

■ DAS IST MEINS

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschied am 12.01.2016 (Az.: 37138/14), dass Ungarn mit seinem Anti-Terror-Gesetz gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. Geklagt hatten eine Ungarin und ein Ungar, die zwar nicht persönlich betroffen waren, doch eben grundsätzlich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes hegten.

Das Anti-Terror-Gesetz trat 2011 in Kraft. Auf dieser Grundlage durften unter anderem umfassende geheime Hausdurchsuchungen und -überwachungen, Brieföffnungen und die Durchsuchung von elektronischer Kommunikation erfolgen. Eine Informierung der überwachten Person im Nachhinein war im Gesetz nicht vorgesehen. Die Überwachung konnte für 90 Tage durchgeführt werden, eine Verlängerung um weitere 90 Tage musste vom Justizminister abgesegnet werden. Unklar war im Gesetzestext, ob noch weitere Verlängerungen möglich seien. Um eine Überwachung zu beginnen, mussten dem zuständigen Minister der Name von einer oder mehreren „verdächtigen“ Personen weitergegeben werden, dieser konnte dann die Überwachung anordnen. Ihm musste aber der Verdacht für die Maßnahme nicht genannt werden, eine Begründung, dass die Überwachung durch die Anti-Terror-Einheit notwendig sei, war vollkommen ausreichend. Der allgemeine Zweck der Maßnahme sollte der Schutz der nationalen Sicherheit und die Verhinderung von terroristischen Akten gegen die Bevölkerung sein.

Der EGMR räumte durchaus die Notwendigkeit solcher Anti-Terror-Gesetze und strenger Überwachungsmaßnahmen in der heutigen Zeit ein, jedoch dürften diese nicht solch eklatante Mängel und Eingriffe wie das ungarische Gesetz aufweisen.

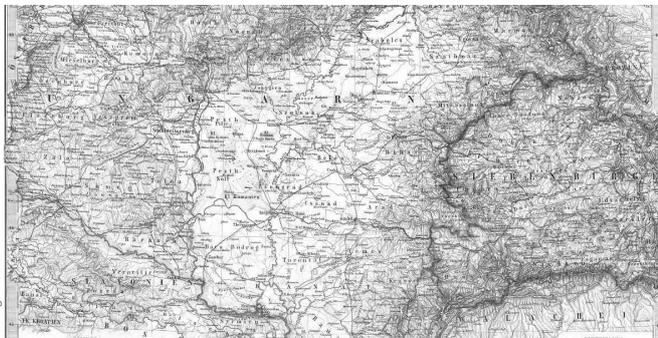


Foto: gemeinfrei

Zusätzlich zu den schon aufgeführten Absonderlichkeiten, enthielt das Gesetz keine besonderen Bestimmungen für die Behörden, wie sie mit den gesammelten Informationen und Daten nach Ende der Überwachung umzugehen haben und wie sie diese vernichten sollten. Außerdem sah es keine Möglichkeit vor, wie sich betroffene Personen gegen eine erfolgte Überwachung auf juristischem Wege wehren könnten. Die Zielgruppe war so weit gefasst, dass theoretisch jede Person durch die Regierung überwacht werden könnte. Die Überwachung lag alleine bei der Exekutivgewalt, also keine Kontrolle durch das Parlament.

Das hierbei ein Verstoß beziehungsweise ein schwerer Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens jedes Einzelnen vorliegt, scheint einleuchtend. In Art. 8 Abs. 2 EMRK gibt es zwar Ausnahmen, die einen Eingriff in die Privatsphäre vorsehen können, das ungarische Gesetz wurde diesen aber nicht gerecht.

Vera Fischer, Freiburg

■ GERICHTLICHER ERFOLG FÜR INTERGESCHLECHTLICHE PERSON

Am 17. Dezember 2015 erstritt eine intergeschlechtliche Person Schadensersatz gegen das unUniklinikum Erlangen vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth (Az.: 4 O 7000/11) - nach dem Urteil des OLG Köln von 2008 (Az.: U 51/08) das zweite erfolgreiche Verfahren vor einem Zivilgericht.

Die Klägerin hatte im Jahr 1995 im Alter von 21 Jahren in eine operative Klitorisreduktion eingewilligt, anschließend wurde sie jahrelang hormonell behandelt. Allerdings wurde die Klägerin zu keinem Zeitpunkt vollständig aufgeklärt über die Diagnose sowie Ziele der Behandlung. Zu groß sei die Gefahr gewesen, sie in ihrer „stabilen weiblichen“ Identität zu beeinträchtigen. 2010 machte sie gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Schmerzensgeld geltend.



pipstruba / CC-Lizenz: by

Von juristischem Interesse sind die ärztliche Aufklärungspflicht und die etwaige Verjährung der Ansprüche. In Bezug auf die Aufklärungspflicht gilt: Nur in Ausnahmefällen dürfen Ärzt_innen Informationen verschweigen. Die Beklagte führt aus, nach dem wissenschaftlichen Stand von 1995 greife eine solche Ausnahme zum Schutz der psychischen Stabilität der Klägerin. Das lehnt das Gericht ab: Gerade als erwachsene Person habe die Klägerin ein berechtigtes Interesse an einer umfangreichen Aufklärung gehabt. Die gängige Praxis sei außerdem auf minderjährige Kinder, nicht aber auf einwilligungsfähige Erwachsene ausgerichtet. Im Ergebnis also eine Verletzung der Aufklärungspflicht.

Für die Verjährung trifft das Gericht eine besonders günstige Entscheidung: Wegen der unklaren Beweis- aber auch Rechtslage kann der Verjährungsbeginn erst 2008 angesetzt werden, also der Zeitpunkt der Urteilsverkündung durch das OLG Köln.

Und was folgt? Natürlich betrifft das Urteil nicht den Standardfall einer Behandlung an minderjährigen Kindern. Vielmehr grenzt es sich explizit davon ab, indem es die Bedeutung einer Aufklärung gerade für eine erwachsene Person betont. Nichtsdestotrotz: Es wird eine Auslegung zugunsten intergeschlechtlicher Menschen gewählt, die wegen der unklaren Beweislage so nicht zwingend hätte ausfallen müssen. Das zeigt sich vor allem in Bezug auf die Verjährung. Damit werden noch viel deutlicher als in dem Urteil von 2008 Grundsätze aufgestellt, die intergeschlechtliche Menschen in Zukunft auf Klagen stützen können. Der Blick richtet sich damit auf den Erfolg zukünftiger Prozesse, womöglich erstmalig auch strafrechtlicher oder staatshaftungsrechtlicher Natur. Allerdings wurde gegen das Urteil Berufung eingelegt, auf die bleibt also zu warten.

Franziska Brachthäuser, Berlin